

Autor:	Ulrich Schmitz-DuMont
Beitragstyp:	Anmerkung
Quelle:	
Fundstelle:	EWiR 2012, 155-156
Normen:	§ 134 BGB, § 426 BGB, § 171 Abs 1 HGB, Art 1 § 1 Abs 1 RBerG, Art 1 § 7 RBerG ... mehr
Zitiervorschlag:	juris Literaturnachweis zu Schmitz-DuMont, EWiR 2012, 155-156

**Anmerkung zum Urteil des BGH vom 12.4.2011,
Az. II ZR 197/09 - Zur Klägersgesellschaft**

Kurzreferat

Der Verfasser kommentiert die Entscheidung des BGH, Urteil vom 12.4.2011, Az. II ZR 197/09, ZIP 2011, 1202, die sich mit der Zulässigkeit der von einer Klägersgesellschaft erhobenen Klage befasst.

Nach kurzer Darstellung des Sachverhalts und der Begründung, mit der das Gericht die in dem Gesellschaftsvertrag erteilte Ermächtigung zur gerichtlichen Geltendmachung der Ausgleichsansprüche aus § 426 BGB gegen sanierungsunwillige Kommanditisten wegen Verstoßes gegen Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG gemäß § 134 BGB als nichtig angesehen und damit die Klage mangels Prozessführungsbefugnis als unzulässig abgewiesen hat, führt er aus, die Argumentation des Senats sei gut vertretbar.

Sie entspreche der Wertung des Gesetzgebers, denn dieser habe bei Einführung des KapMuG bewusst von der Möglichkeit der gebündelten Geltendmachung von Individualansprüchen der Anleger mit Einzugsermächtigung durch eine Klagegesellschaft abgesehen.

Da Hauptzweck der Klägerin die Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen der beitretenden Gesellschaft gewesen sei, habe das Gericht die Gesellschaft zutreffend als reinen Klägerverein angesehen und ihr die Klagebefugnis abgesprochen.

Der Autor geht ferner der Frage nach, ob der Sachverhalt unter Geltung des RDG anders zu beurteilen wäre.

Dieser Beitrag zitiert

Rechtsprechung

Vergleiche BGH 2. Zivilsenat, 12. April 2011, II ZR 197/09